

ANLEIHEBEDINGUNGEN

TiH Substanz I nachrangige Anleihe 2014 | ISIN AT0000A10B73

1. Emission und Emissionskurs (Ausgabekurs)

1.1 Die TiH GmbH, Wienerstraße 26, 3300 Amstetten, FN 402576z, Landes- als Handelsgericht Sankt Pölten, (die "**Emittentin**") begibt gemäß diesen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") eine Anleihe im Gesamtnennwert von bis zu EUR 10.000.000,00 (Euro zehn Millionen), die in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte fix verzinsliche Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**" oder die "**Anleihe**") im Nennbetrag von je EUR 1.000 je Stück eingeteilt ist. Die Anleihe trägt die Bezeichnung TiH Substanz I nachrangige Anleihe.

1.2 Der Erstausgabekurs (Emissionskurs) beträgt 100 % des Nennbetrags. Die Teilschuldverschreibungen werden als Daueremissionen begeben. Die Teilschuldverschreibung ist erstmals am 01.04.2014 ("**Erstvalutatag**") zahlbar. Danach ist die Teilschuldverschreibung jeweils am 01. eines jeden Monats (jeweils ein "**weiterer Valutatag**") zahlbar. Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

2. Form, Nennwert, Stückelung, Mindestzeichnung, Sammelverwahrung

2.1 Die Anleihe hat einen Gesamtnennwert von bis zu EUR 10.000.000 (der "**Gesamtnennwert**") und ist jederzeit aufstockbar. Die Anleihe ist in bis zu 10.000 Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

2.2 Die Stückelung beträgt EUR 1.000,00.

2.3 Die Teilschuldverschreibungen werden jeweils zur Gänze in einer veränderbaren Sammelurkunde (§ 24 lit b) Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 idgF), die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin und die die Kontrollunterschrift der Zahlstelle trägt (die "**Sammelurkunde**"), verbrieft. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung und Ausfolgung von Teilschuldverschreibungen besteht nicht. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Österreich ausschließlich gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank und außerhalb Österreichs gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V. Brüssel, Belgien, (alle gemeinsam auch die "**Clearingsysteme**") übertragen werden können.

3. Status

3.1 Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die nachrangig zu allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sind.

3.2 Die Teilschuldverschreibungen stehen untereinander im Rang gleich und gehen im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nach, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Verbindlichkei-

ten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen im Rang den Ansprüchen aller nicht nachrangigen und nachrangigen Gläubiger nach, so dass Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller nicht nachrangigen und nachrangigen Gläubiger gegen die Emittentin nicht zuerst vollständig erfüllt sind.

3.3 Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen mögliche Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen. Die Emittentin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Anleihegläubigern mit ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen.

3.4 Zinsen müssen von der Emittentin nur dann ausbezahlt werden, wenn (i) eine Dividende (Ausschüttung eines Bilanzgewinns) oder eine andere Ausschüttung an die Gesellschafter beschlossen wird oder (ii) andere Nachrangige Verbindlichkeiten oder Gesellschafterdarlehen (wie nachstehend definiert) getilgt werden oder (iii) Zinsen auf Gesellschafterdarlehen gezahlt werden. "**Nachrangige Verbindlichkeiten**" und "**Gesellschafterdarlehen**" im Sinne dieser Bestimmung sind solche, deren Tilgung oder Zinszahlung durch die Emittentin einer Zustimmung durch die Generalversammlung der Emittentin bedürfen.

3.5 Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

4. Laufzeit

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 01.04.2014. Die Teilschuldverschreibungen haben vorbehaltlich der Bestimmungen des Punktes 9. eine unbegrenzte Laufzeit.

5. Zinsen

5.1 Die Teilschuldverschreibungen werden ab 01.04.2014 mit jährlich 5,00 % vom Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 01.04. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein Zinszahlungstag), erstmals am 01.04.2015. Die Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und den Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

5.2 Die Zinsen werden auf der Grundlage Actual / Actual gemäß ICMA-Regelung berechnet. Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr. Dies gilt auch für den Fall der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nach dem Valutatag.

5.3 Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearingsysteme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Zahlstelle oder deren Order in Höhe der geleisteten Zahlung von ihrer entsprechenden Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit, sofern die Zahlungen jeweils an die Anleihegläubiger weitergeleitet wurden. Eine Zahlung aus den Teilschuldverschreibungen ist rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag auf dem Bankkonto des jeweiligen Anleihegläubigers einlangt. Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger sich im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so haben die Anleihegläubiger

erst am darauf folgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. "**Bankarbeitstag**" in dem in diesen Anleihebedingungen verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem Kreditinstitute in Wien, Österreich, zum öffentlichen Geschäftsbetrieb allgemein geöffnet sind.

5.4 Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zinsen an einem Zinszahlungstag zu zahlen, wenn und soweit die Voraussetzungen gemäß Punkt 3.4 dieser Anleihebedingungen nicht vorliegen (Zinsrückstände); eine Nichtzahlung aus diesem Grunde begründet keinen Verzug der Emittentin. Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Zinszahlungstagen zusätzlich zu den an diesen Zinszahlungstagen fälligen Zinsen nachzuzahlen, sobald und soweit die Voraussetzungen hierfür gemäß Punkt 3.4 dieser Anleihebedingungen erfüllt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Zinszahlungstage, beginnend mit dem am längsten zurückliegenden Zinszahlungstag. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Zinseszinsen und Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen. Liegen hingegen die Voraussetzungen zur Zahlung von Zinsen gemäß Punkt 3.4 vor, und werden die Zinsen nicht am jeweiligen Zinszahlungstag bezahlt, haben die Anleihegläubiger neben dem Anspruch auf Zinszahlung auch den Anspruch auf die Zahlung von Zinseszinsen, die im Zeitraum zwischen der Fälligkeit der Zinsen und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zinszahlung aufgelaufen sind. Die Emittentin wird auf Nachrangige Verbindlichkeiten und Gesellschafterdarlehen keine Zinsen zahlen, solange Zinsrückstände bestehen oder dadurch entstehen würden.

6. Rückzahlung

6.1 Es handelt sich um einen sogenannten "Perpetual Bond", somit um eine Ewige Anleihe" und das eingesetzte Kapital wird somit nie zurückgezahlt.

7. Zahlstelle

7.1 Als Zahlstelle wurde gemäß separatem Zahlstellenabkommen die S.S.I.F. Blue Rock Financial Services S. A. bestimmt.

7.2 Die Emittentin ist berechtigt, die Zahlstelle in ihrer Funktion als Zahlstelle abuberufen und ein anderes österreichweit und international tätiges Kreditinstitut als Zahlstelle zu benennen, sofern die neue Zahlstelle sämtliche aus dem Zahlstellenabkommen resultierenden Verpflichtungen übernimmt. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten.

7.3 Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

7.4 Die Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle (die "**Depotbanken**").

8. Steuern

8.1 Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden (die "**Steuern**"), zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall hat die Emittentin, sofern nicht einer der in Punkt 8.2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, zusätzliche Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") derart zu leisten, dass die den Anlei-

hegläubigern zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

8.2 Die Emittentin ist zur Zahlung der Zusätzlichen Beträge aufgrund von Steuern gemäß Punkt 8.1 nicht verpflichtet, wenn

- (a) diese auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle aus Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind, oder
- (b) ein Anleihegläubiger, der zur Republik Österreich eine andere aus steuerlicher Sicht relevante Verbindung hat, als den bloßen Umstand, dass er Anleihegläubiger ist oder dies zum Zeitpunkt des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen war, der Abgaben- oder Steuerpflicht unterliegt, oder
- (c) diese gemäß § 95 EStG in der Republik Österreich von der kuponauszahlenden Stelle einbehalten werden, oder
- (d) diese aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Punkt 13. der Anleihebedingungen wirksam wird, oder
- (e) diese nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden, oder
- (f) diese aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären, oder
- (g) diese aufgrund oder infolge eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden, oder
- (h) diese von einer Zahlstelle aufgrund der vom Rat der Europäischen Union am 03.06.2003 erlassenen Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG des Rates) oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung privater Zinserträge, die die Beschlüsse der ECOFIN-Versammlung vom 27.11.2000 umsetzen, einbehalten oder abgezogen wurden, oder aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche zur Umsetzung dieser Richtlinien erlassen wurden, oder
- (i) diese von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können, oder
- (j) ihnen ein Anleihegläubiger nicht unterläge, sofern er zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

8.3 Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in der Republik Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben bei Zahlungen durch die Emittentin von Kapital oder von Zinsen dieser Teilschuldverschreibungen im Wege des Einhalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die Emittentin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß diesem Punkt 8. der

Anleihebedingungen verpflichtet ist, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mittels Brief an die Zahlstelle mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung mittels Bekanntmachung gemäß Punkt 13. der Anleihebedingungen erfolgt. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin beinhalten und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

8.4 Die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung darf jedoch nicht in einem Zeitpunkt vorgenommen werden, der dem Tag der tatsächlichen Geltung der betreffenden Rechtsvorschriften oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung mehr als drei Monate vorangeht.

9. Kündigung der Anleihe

9.1 Abgesehen von den in den Punkten 8.3 und 9.2 genannten Fällen ist weder die Emittentin noch Anleihegläubiger berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

9.2 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener anteiliger Zinsen zu verlangen, falls

a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht binnen 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt;

b) die Emittentin eine sonstige Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder den Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung länger als 30 Tage fort dauert;

c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin beantragt wird und – sofern der Antrag von dritter Seite erfolgte – ein solcher Antrag nicht binnen 60 Tagen zurückgezogen oder aus anderen Gründen als mangels kostendeckenden Vermögens (oder dem jeweiligen Äquivalent einer anderen Rechtsordnung) abgewiesen wird;

d) die Emittentin in Liquidation tritt, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt oder wesentliche Teile ihres Vermögens veräußert oder anderweitig abgibt;

9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Umstand, der das Kündigungsrecht begründet, vor Ausübung des Kündigungsrechtes weggefallen ist.

9.4 Eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen nach Punkt 9.2. ist schriftlich in deutscher Sprache unter Anführung des geltend gemachten Kündigungsgrundes und Beifügung eines Nachweises, dass der Kündigende zum Zeitpunkt der Erklärung der Kündigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist, gegenüber der Emittentin zu erklären.

10. Verjährung

10.1 Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

11. Börsenotierung

Eine Antragstellung auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen

Union oder auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in der Europäischen Union wird angestrebt, kann aber nicht zugesagt werden.

12. Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen, Ankauf von Teilschuldverschreibungen

12.1 Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass diese mit den Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden. In diesem Fall erhöht sich der Gesamtnennwert der Anleihe um den Nennwert der neu emittierten Teilschuldverschreibungen und die neu emittierten Teilschuldverschreibungen fallen unter den Begriff "Teilschuldverschreibungen". Weder besteht eine Verpflichtung der Emittentin, diese weiteren Serien zu emittieren, noch ein Anspruch der Anleihegläubiger, Teilschuldverschreibungen aus solchen Serien zu beziehen.

12.2 Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

13. Bekanntmachungen

13.1 Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellen, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Einer besonderen Benachrichtigung einzelner Anleihegläubiger bedarf es nicht.

14. Teilnichtigkeit

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen gelten dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich, als ersetzt.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Für sämtliche Rechtsverhältnisse Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe und/oder mit diesen Anleihebedingungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht). Erfüllungsort ist Wien.

15.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe und/oder mit diesen Anleihebedingungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe und/oder mit diesen Anleihebedingungen ergeben) ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht mit der örtlichen Zuständigkeit für Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.

15.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe und/oder mit diesen Anleihebedingungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe und/oder mit diesen Anleihebedingungen ergeben) gegen die Emittentin ist

nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das gesetzliche Recht der Anleihegläubiger (insbesondere Verbraucher), Verfahren vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

16. Änderung der Anleihebedingungen

16.1 Diese Anleihebedingungen können nur mit Zustimmung der Emittentin sowie einer Versammlung der Anleihegläubiger geändert werden. Die Versammlung wird von der Geschäftsführung der Emittentin spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung gemäß Punkt 13.1 einberufen. Jeder Anleihegläubiger, der alleine oder gemeinsam mehr als 5% des Gesamtnennbetrages der jeweils ausgegebenen Teilschuldverschreibungen hält, ist berechtigt, bei der Emittentin die Einberufung einer Versammlung der Anleihegläubiger unter Anzeige der beabsichtigten Tagesordnungspunkte anzuregen. Kommt die Emittentin der Einberufung nicht nach, so kann jeder berechtigte Anleihegläubiger selbst eine Einberufung auf die vorstehend beschriebene Weise vornehmen, es sei denn, die Emittentin teilt dem Anleihegläubiger bereits im Vorhinein mit, dass sie einer Änderung der Anleihebedingungen nicht zustimmen wird.

16.2 Versammlungen finden am Sitz der Emittentin statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung der Anleihebedingungen ist dabei ebenfalls bekannt zu machen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 50% des Gesamtnennbetrages der jeweils ausgegebenen Teilschuldverschreibungen vertreten sind. Sind weniger Anleihegläubiger anwesend, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen, frühestens aber nach zwei Wochen nach der gescheiterten Versammlung eine neue Versammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Anleihegläubiger beschlussfähig ist. Jede ausgegebene Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 verleiht eine Stimme. Die von der Emittentin zurück erworbenen und von ihr selbst gehaltenen Teilschuldverschreibungen gewähren kein Stimmrecht.

16.3 Ein Änderungsvorschlag gilt als angenommen, wenn Anleihegläubiger mit zumindest einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihr Einverständnis zu dem jeweiligen Änderungsvorschlag erklären.